

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0987/2022/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 08.02.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	03.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	22.03.2022	öffentlich

Weiteres Vorgehen zum Bebauungsplan Nr. 29 in der Gemeinde Holm

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Holm hat am 27.06.2019 einen Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 29 gefasst. In gleicher Sitzung wurde eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des B-Planes gefasst. Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

In der Sitzung vom 10.06.2021 wurde diese Veränderungssperre um ein Jahr verlängert, sodass diese nunmehr im Juli 2022 abläuft.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Veränderungssperre ist ein Instrument des Baugesetzbuches zur Sicherung der Bauleitplanung. Innerhalb des Geltungsbereiches einer solchen Satzung ist jedwede Veränderung unzulässig. Während der Geltungsdauer der Veränderungssperre sollte die Gemeinde die Bauleitplanung betreiben, um die Planungen zu verwirklichen.

Vor dem Hintergrund, dass die Veränderungssperre im Juli 2022 abläuft und gemäß § 17 Abs. 2 BauGB nur um ein weiteres Jahr verlängert werden darf, wenn besondere Umstände dies erfordern, sollte nunmehr der nächste Schritt der Planung veranlasst werden. Besondere Umstände für eine weitere Verlängerung der Veränderungssperre sind hier nicht erkennbar.

Um für die vorliegenden Ideen für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 29 in einem Entwurf festzuhalten, ist zunächst ein Planungsbüro auszuwählen. Dies erfolgt über eine Preisumfrage. Das wirtschaftlichste Angebot erhält den Zuschlag. Anschließend wird vom Planungsbüro ein Entwurf erarbeitet und mit der Gemeinde Holm sowie den Vorhabenträgern abgestimmt. In öffentlicher Sitzung wird der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Des Weiteren ist mit den Eigentümern der Fläche ein Kostenübernahmevertrag zwecks Übernahme der Kosten für die Bauleitplanung zu schließen.

Finanzierung:

Mit den Eigentümern der zu überplanenden Flächen ist ein Kostenübernahmevertrag zwecks Übernahme der Bauleitplanungskosten in voller Höhe zu schließen. Die Bauleitplanungskosten liegen voraussichtlich bei etwa 30.000,00 Euro.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt, den Bürgermeister zu ermächtigen, einen Kostenübernahmevertrag zwecks Übernahme der Bauleitplanungskosten in voller Höhe mit den Eigentümern der Fläche zu schließen. Des Weiteren soll im nächsten Schritt ein Planungsbüro mit der Vorbereitung eines Bebauungsplanentwurfes entsprechend der bisher vorgelegten und von der Gemeinde Holm bewilligten Entwürfe beauftragt werden.

Hüttner

Anlagen:

keine

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0986/2022/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 06.01.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	03.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	22.03.2022	öffentlich

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Holm; hier: Aufstellungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Holm plant eine Weiterentwicklung im Bereich Bredhornweg/Lehmweg. Im geplanten Geltungsbereich sind verschiedene Nutzungen geplant. Nähere Erläuterungen zur geplanten Weiterentwicklung sind der Beschlussvorlage 0984/2022/HO/BV zu entnehmen.

Da der Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm die betroffenen Flächen derzeit als Flächen für die Landwirtschaft ausweist, wird eine Änderung des F-Planes erforderlich. Die 13. Änderung wird in einem Parallelverfahren zur B-Planerstellung stattfinden. Abschließend ist die Genehmigung der Landesplanungsbehörde des Landes Schleswig-Holstein einzuholen.

Seitens der Gemeinde Holm ist nunmehr ein Aufstellungsbeschluss zur 13. Änderung des F-Planes zu fassen, um in die weitere Planung einzusteigen.

Finanzierung:

Für die Bauleitplanung sind Planungskosten in Höhe von insgesamt ca. 40.000,00 Euro einzuplanen. Im Haushalt für 2022 sind Planungskosten in Höhe von 20.000,00 Euro eingeplant, da die Aufstellung der Bauleitpläne (F-Plan und B-Plan) voraussichtlich erst im Jahr 2023/2024 abgeschlossen werden kann.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

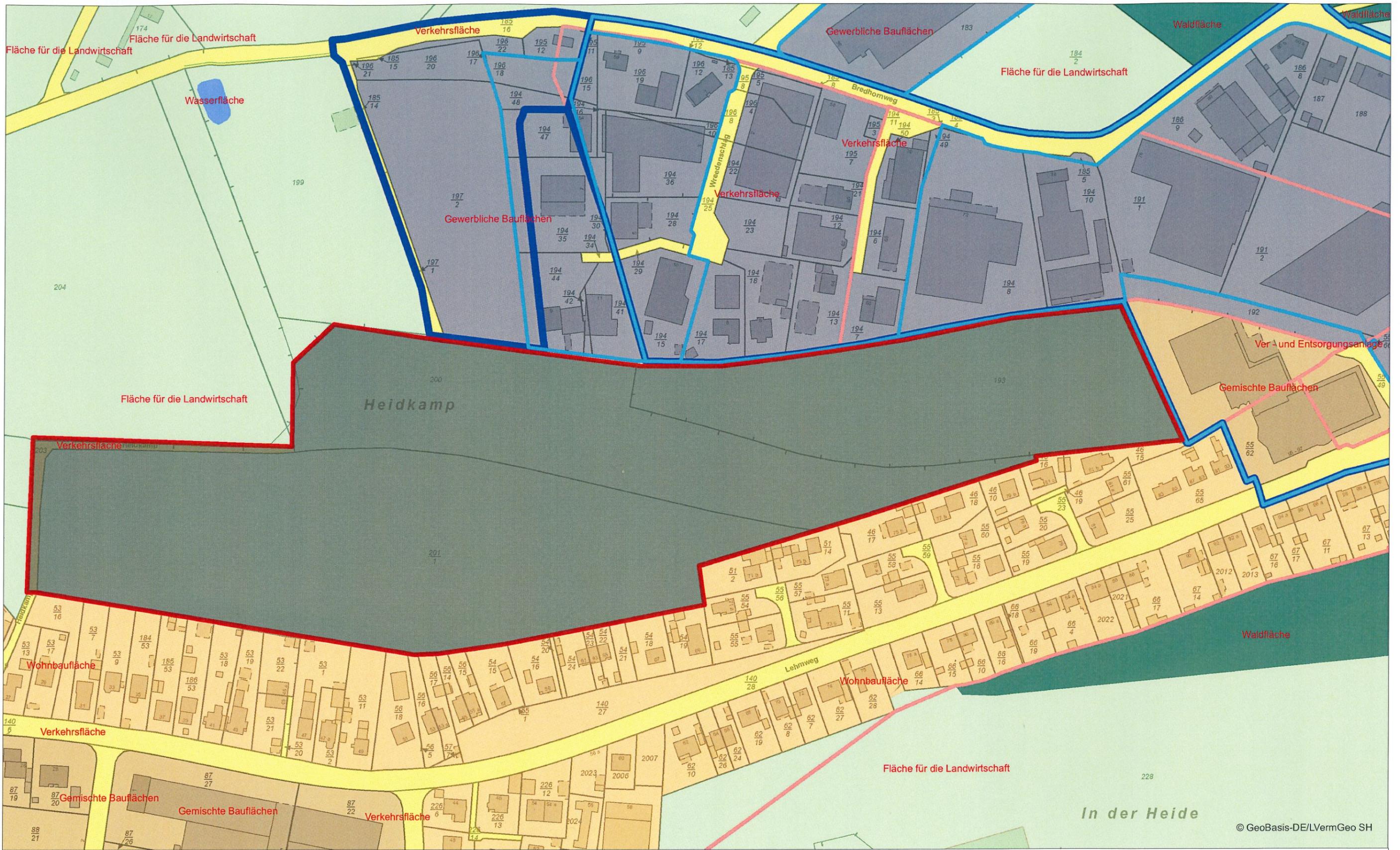
Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet nördlich des Lehmweges und südlich und östlich des Bredhornweges wird die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Es wird das Planungsziel „Ausweisung und Erweiterung eines Gewerbegebietes“ verfolgt. Die aktuelle Darstellung im F-Plan wird von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbegebiet“ geändert.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll ein noch zu wählendes Planungsbüro/das Planungsbüro beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Hüttner

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2 000



Ersteller

Erstellungsdatum 06.01.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0984/2022/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 03.01.2022
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	03.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	22.03.2022	öffentlich

Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 30 für das Gebiet nördlich des Lehmweges und östlich und südlich des Bredhornweges

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeinde Holm plant eine Weiterentwicklung im Bereich Bredhornweg/Lehmweg. Im geplanten Geltungsbereich sind verschiedene Nutzungen geplant.

Im Rahmen der Erstellung eines energetischen Quartierskonzepts in den Jahren 2020/2021 wurde mithilfe eines Planungsbüros festgestellt, dass die Errichtung einer Hackschnitzelanlage zur Wärmeversorgung der öffentlichen Gebäude sowie von Privathäusern möglich ist.

Die Gemeinde Holm möchte so einen Beitrag zum Klimaschutz leisten und das Gemeindegebiet möglichst flächendeckend und klimaneutral mit Wärme versorgen.

Da neben dem Wunsch, eine Hackschnitzelanlage zu errichten, auch die Nachfrage nach gewerblichen Grundstücken in der Gemeinde Holm nach wie vor vorhanden ist, bietet sich ein Standort im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 30 an. In diesem Bereich besteht zum einen die Möglichkeit der Erweiterung einiger dort ansässigen Betriebe und gleichzeitig können die gewerblichen Betriebe – sowohl die vorhandenen als auch die dann neuansässigen – von der Hackschnitzelanlage profitieren. Ein Anschluss an dieses Wärmenetz ist vorgesehen und soll im Bebauungsplan als verbindlich festgelegt werden.

Außerdem möchte die Gemeinde Holm neben der neuen Wärmeversorgungsanlage durch die Pflanzung von Bäumen im Bebauungsplangebiet noch mehr für den Klimaschutz tun.

Durch die Errichtung eines Lärmschutzwalls zur vorhandenen Bebauung an der Straße Lehmweg kann eine Abgrenzung zwischen Wohnen und Gewerbe erfolgen. Eine Klärung der erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf den Lärmschutz wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und der Erstellung von entsprechenden Lärmschutzgutachten erfolgen.

Aktuell gibt es 23 an einem Gewerbegrundstück interessierten Bewerberinnen und Bewerber, Tendenz steigend. Zwei Gewerbebetriebe aus dem vorhandenen Gewerbegebiet haben bereits Platzmangel angekündigt und könnten sich durch den direkten Anschluss des neuen Baugebietes etwas erweitern.

Durch zwei bis drei verschiedene Zufahrten zum Gebiet könnten die Verkehrsströme gelenkt werden, um die Verkehrsbelastung möglichst gering zu halten. Eine genaue Planung erfolgt in Zusammenarbeit mit einem Planungsbüro. Ggfs. wird die Erstellung eines Verkehrsgutachtens erforderlich.

Der Flächennutzungsplan weist die Flächen aktuell als Flächen für die Landwirtschaft aus, sodass die Darstellungen entsprechend geändert werden müssen. Die 13. Änderung des F-Planes erfolgt im Parallelverfahren (siehe Beschlussvorlage 0986/2022/HO/BV).

Finanzierung:

Für die Bauleitplanung sind Planungskosten in Höhe von insgesamt ca. 40.000,00 Euro zzgl. eventuell erforderlicher Gutachten einzuplanen.

Im Haushalt für 2022 sind zunächst Planungskosten in Höhe von 20.000,00 Euro eingeplant, da die Aufstellung der Bauleitpläne (F-Plan und B-Plan) voraussichtlich erst im Jahr 2023/2024 abgeschlossen werden kann.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Für das Gebiet nördlich des Lehmweges und südlich und östlich des Bredhornweges wird ein Bebauungsplan mit der Nummer 30 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung und Erweiterung eines Gewerbegebietes
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll ein noch zu wählendes Planungsbüro/das Planungsbüro beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen

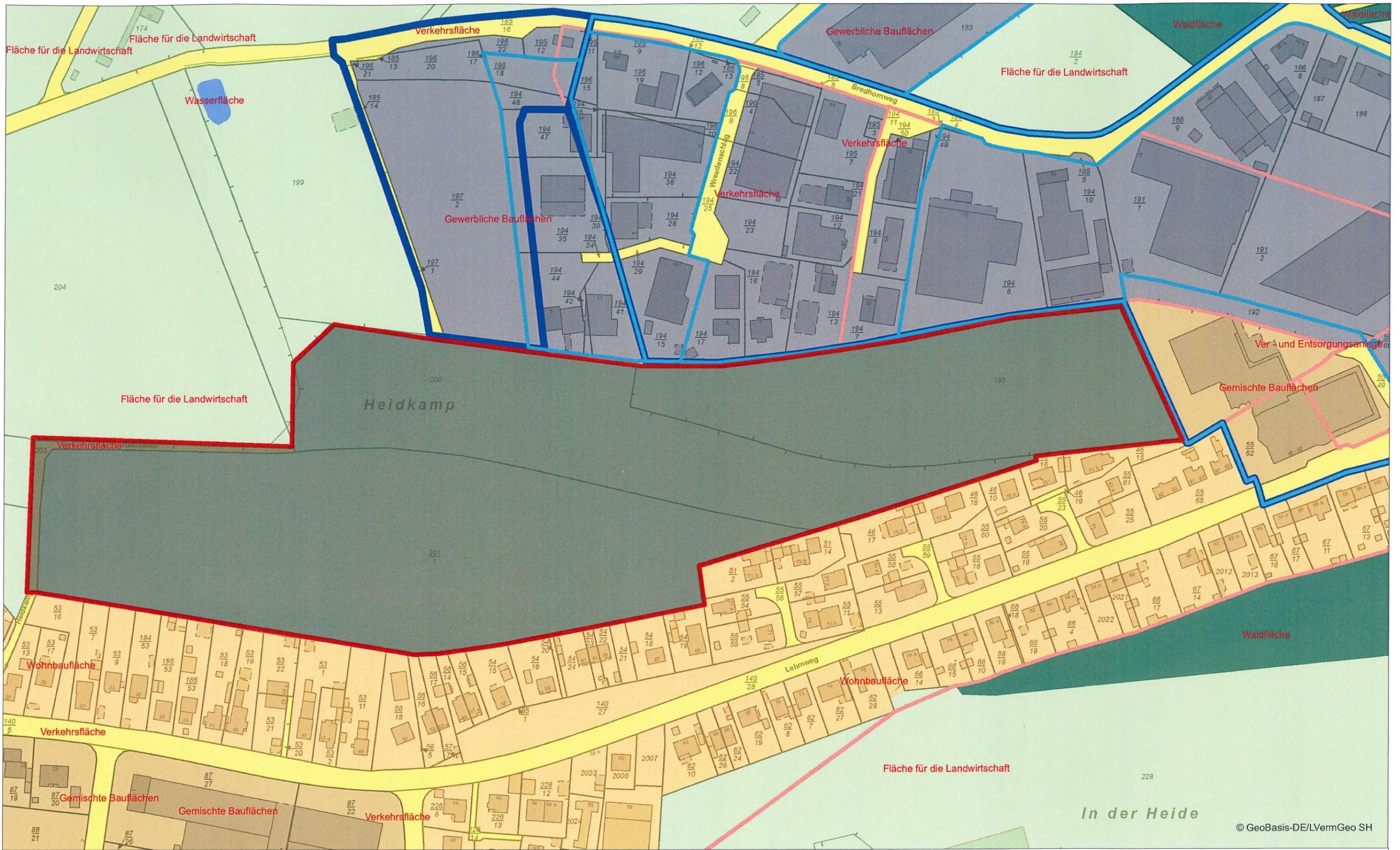
derlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.

6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Hüttner

Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:2 000



Ersteller

Erstellungsdatum 06.01.2022



Amt Geest und Marsch Südholstein

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



TOPÖ 7

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0981/2021/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.12.2021
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	03.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	22.03.2022	öffentlich

Stellplatzsatzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Holm beabsichtigt den Erlass einer Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung), um die Herstellungspflicht von Stellplätzen auf kommunaler Ebene zu regeln. Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze nach dieser Satzung ist aus dem tatsächlichen Stellplatzbedarf abzuleiten. Der ermittelte, tatsächliche Stellplatzbedarf ist grundsätzlich gemeindegebietsbezogen und berücksichtigt die besonderen örtlichen Gegebenheiten sowie ihre demographischen, städtebaulichen und verkehrlichen Einflussfaktoren in der Gemeinde Holm.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch Bebauungsplanfestsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie das Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung im unbepflanzten Innenbereich werden Regeln geliefert, die die Bebaubarkeit eines Grundstückes angeben. Darüber hinaus liefert die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) ergänzende Vorschriften, die bei jedem Bauvorhaben zu beachten sind. So dürfen nach § 50 LBO SH bauliche Anlagen sowie andere Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden, wenn die notwendigen Stellplätze und Garagen hergestellt werden. Dabei richtet sich die Anzahl und Größe nach Art und Anzahl der tatsächlich vorhandenen und zu erwartenden Kraftfahrzeuge der ständigen Benutzer und Besucher der Anlage.

Seit dem 01.07.2016 ermöglicht die geänderte LBO SH den Städten und Gemeinden in Schleswig-Holstein, die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze stadt- bzw. gemeindegebietsbezogen zu regeln. Gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO SH können Kommunen über Festsetzungen in Bebauungsplänen oder eigenständige Satzungen dem speziellen Stellplatzbedarf gerecht werden.

Seitens der Verwaltung wurde ein Entwurf einer Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) erarbeitet. Dieser ist

als Anlage beigefügt und von der Gemeinde Holm zu beraten.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze muss anschließend öffentlich ausgelegt werden, um den Einwohnern Gelegenheit zur Einsichtnahme und Stellungnahme zu geben. Außerdem wird eine Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange stattfinden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Holm wird in der vorliegenden Fassung gebilligt/mit folgenden Änderungen gebilligt.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze (Stellplatzsatzung) ist nach § 84 LSHO i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 84 LSO SH i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Hüttner

Anlagen:

Entwurf der Stellplatzsatzung

Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) sowie der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. 2009, 6) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Holm.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (2) Garagen und Carports sind bauliche Anlagen, in denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung abgestellt werden und die auch als Stellplätze gelten.

§ 3 Herstellungspflicht

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.
- (2) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch von Garagen nachgewiesen werden.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Stellplatzsatzung.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 50 LBO SH.
- (3) Bei baulichen Anlagen verschiedener Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung der Richtzahlen gemäß Anlage 1 ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden, sollte die für die Berechnung der notwendigen Stellplätze maßgebende Einheit überschritten werden.

§ 5 Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückszufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.
- (4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen. Bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen einer für je 5 notwendige Stellplätze.

§ 6 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der LBO SH auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Erhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer notwendige Stellplätze entgegen der Bestimmungen des § 2 nicht herstellt, nicht instandhält oder nicht ablöst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Holm eingereicht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde, den

Der Bürgermeister

**zur Satzung der Gemeinde Holm über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze
(Stellplatzsatzung)**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
1.0	Wohngebäude	
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit
1.4	Wohnhäuser mit Seniorenwohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit
1.5	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.6	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen	
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche
3.0	Verkaufsstätten	
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
4.0	Versammlungsstätten	
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucherplätze
5.0	Sportstätten	
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucherplätze
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstellplätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauerplätze
5.6	Bootshäuser/Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 2 Boote
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	
6.1.	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten	
7.1	Allgemeinbildende Schulen	1 Stellplatz je 25 Schüler
7.2	Kindergarten, Kindertagesstätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche
8.0	Gewerbliche Anlagen	
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Reparaturstand
9.0	Verschiedenes	
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Parzellen
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche